



Bundesverband
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 - 0
E-Mail info@bvl-verband.de

PRESSEINFORMATION

Presseinfo Januar 2019 – 2

Betriebliche Altersvorsorge Arbeitgeberzuschuss nicht verschenken

Das eine eigene Altersvorsorge wichtig ist, ist zweifelsohne unumstritten. Um Arbeitnehmer, die bislang über keine betriebliche Altersvorsorge verfügen, zum Abschluss einer solchen zu motivieren, wurde ein verpflichtender Zuschuss des Arbeitgebers zur Altersvorsorge des Arbeitnehmers eingeführt. Schließt der Arbeitnehmer mit dem Arbeitgeber eine Entgeltumwandlungsvereinbarung ab, welche die Zahlung in eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds vorsieht, muss der Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe von 15 % des umgewandelten Entgelts in den Vertrag des Arbeitnehmers einzahlen. „Dieser verpflichtende Zuschuss des Arbeitgebers gilt vorerst nur für Vereinbarungen, die ab dem 01.01.2019 abschlossen werden“, erklärt Uwe Rauhöft, Geschäftsführer vom Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine (BVL) in Berlin. Für bereits bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarungen, ist der Arbeitgeber erst mit Wirkung ab dem 01.01.2022 zur Zahlung dieses Zuschusses verpflichtet. Allerdings ist der Arbeitgeber nicht zur Zahlung des Zuschusses verpflichtet, wenn er durch die Entgeltumwandlung des Arbeitnehmers selbst keine Ersparnis hat. Das ist der Fall, wenn das Arbeitnehmereinkommen über den relevanten Beitragsbemessungsgrenzen der Sozialversicherung liegt. „Arbeitnehmer, deren Einkommen unter den Beitragsbemessungsgrenzen der Sozialversicherung liegen und die bislang über keine betriebliche Altersvorsorge im Rahmen einer Entgeltumwandlung verfügen, sollten sich diesbezüglich beraten lassen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass sie den Arbeitgeberzuschuss, der einen Beitrag zur Absicherung im Alter leisten kann, verschenken“, rät Rauhöft. Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenkasse beträgt im Jahr 2019 bundesweit 54.450 Euro und in der allgemeinen Rentenversicherung 80.400 Euro im Jahr in den alten und 73.800 Euro im Jahr in den neuen Bundesländern.

Quelle: Betriebsrentenstärkungsgesetz